

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 13, 1864, S. 183 - 185

a) Die Unterschrift eines in dem Contexte des Wechsels nicht Benannten unter dem Wechselpapiere gilt nur für diejenige Wechselerklärung, welche unterzeichnet ist, also das Accept oder den Wechsel selbst. Der Unterzeichner ist daher nur für diejenigen Rechte verbindlich, welche eine solche Erklärung dem Wechselinhaber giebt. b) Hat demnach ein Ehemann auf dem Wechsel zwar unter der Unterschrift seiner Ehefrau, als Ausstellerin des Wechsels, seine Unterschrift gesetzt, jedoch seinem Namen das Wort "acceptirt" vorgeschrieben, so ist hierdurch die Auffassung seiner Unterschrift als Mitausstellung des Wechsels ausgeschlossen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 10.

Eine Wechselurkunde, in welcher der Aussteller mit dem Bezogenen identisch ist, ist als eigener Wechsel und, wenn auch der Ausstellungs- und Zahlungsort identisch ist, nicht als trassirt-eigener Wechsel anzusehen.

Der Beklagte hat nachstehenden Wechsel ausgestellt:

Altona, den 1. October 1861.

Drei Monate dato zahlen Sie für diesen Wechsel an die Ordre der Herren Gebr. Berkenhoff Fünfhundert Thaler Preuß. Courant, den Werth in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht. Herrn Fr. Aug. Quinke in Altona,

Friedr. Aug. Quinke.

Dieser Wechsel ist am 2. Januar 1862 zur Zahlung präsentirt und bei nicht erfolgter Zahlung protestirt worden. Kläger hat ihn als Indossant im Regreßwege eingelöst und hiernächst den Beklagten, als Aussteller desselben, auf wechselfmäßige Zahlung gerichtlich in Anspruch genommen. — Der Beklagte hat dieser Klage widersprochen, indem er einwendete, daß ein gültiger Wechsel, insbesondere ein eigener Wechsel gar nicht vorliege. — Die Instanzrichter haben den Beklagten nach dem Klageantrage verurtheilt.

Das Obertribunal zu Berlin hat die von dem Beklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde unterm 6. Nov. 1862 verworfen —

in Erwägung:

daß die der Klage zum Grunde liegende Urkunde vom 1. October 1861 zwar bei der Identität des Ausstellers mit dem darin zur Zahlung aufgeförderten Fr. Aug. Quinke nicht als gezogener und wegen der Identität des Zahlungs- und Ausstellungsortes nicht als trassirt-eigener Wechsel anzusehen, daß sie aber vom Appellationsrichter als eigener Wechsel mit Recht anerkannt ist, weil die Allg. d. Wechselordnung für die Form des eigenen Wechsels keine anderen als die im Art. 96. bezeichneten Erfordernisse vorschreibt, und diese sich in der Urkunde sämmtlich vorfinden, indem namentlich auch die Absicht des Ausstellers, selbst Zahlung leisten zu wollen, in der von ihm an sich selbst gerichteten Aufforderung zur Zahlung ihren unzweifelhaften Ausdruck gefunden hat, die gerügten Verletzungen des §. 5. Nr. 10 b. der Verordnung vom 14. December 1833, sowie der Art. 4. 6. 7. 96. 98. der Allg. d. W.-O. mithin nicht vorliegen\*). B.

## 11.

a) Die Unterschrift eines in dem Contexte des Wechsels nicht Benannten unter dem Wechselfapier gilt nur für diejenige Wechselklärung, welche unterzeichnet ist,

\*) Vergl. dagegen Erf. d. Ob.-Trib. zu Stuttgart v. 17. Juni 1863 im Centralorgan von Löhr, Bd. 2. p. 79 u. 151.



- also das Accept oder den Wechsel selbst. Der Unterzeichner ist daher nur für diejenigen Rechte verbindlich, welche eine solche Erklärung dem Wechselinhaber giebt.
- b) Hat demnach ein Ehemann auf dem Wechsel zwar unter der Unterschrift seiner Ehefrau, als Ausstellerin des Wechsels, seine Unterschrift gesetzt, jedoch seinem Namen das Wort „acceptirt“ vorgeschrieben, so ist hierdurch die Auffassung seiner Unterschrift als Mitausstellung des Wechsels ausgeschlossen.

Die verheirathete Wirth Friz hat am 27. Juni 1862 auf die Handlung Aronstein, Sternau u. Comp. an die Ordre der Handlung Feldheim und Neufirch einen am 1. Mai 1863 zahlbaren Wechsel über 567 Rthlr. gezogen und dahin unterzeichnet:

„Gut für 567 Rthlr. Frau Georg Friz.“

Ihr Ehemann hat unter ihrer Unterschrift seinen Namen, vor demselben jedoch das Wort „acceptirt“, geschrieben. Am 5. August 1862 ist der Wechsel den Bezogenen präsentirt und Mangels Annahme protestirt worden. Die Handlung Feldheim und Neufirch betrachtete den Wirth Friz als Mitaussteller des Wechsels und klagte deshalb gegen ihn vor der Fälligkeit des Wechsels auf Sicherheitsbestellung wegen nicht geschehener Acceptation. — Der Richter erster Instanz wies den Kläger ab. Der Appellationsrichter verurtheilte den Verklagten nach dem Klageantrage.

Das Obertribunal zu Berlin hat auf die von dem Verklagten eingelegte Revision das Appellationsurtheil am 2. December 1862 abgeändert und das erste Erkenntniß wiederhergestellt.

#### Gründe:

Der Art. 81. der Allg. d. Wechselordnung correspondirt dem S. 74. des Preussischen Entwurfs, welcher den Zweck hatte, an die Stelle der §§. 785 ff. II. 8. des Allg. Landrechts die Vorschriften des Rhein. Handelsgesetzbuchs Art. 140—142 zu setzen. Doch hat der S. 84. die im Art. 140. des code de commerce ausgesprochene und im S. 74. des Preussischen Entwurfs aufgenommene „solidarische Verpflichtung“ dahin näher präcisirt, daß der Wechselinhaber sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten könne. Durch diese Präcisirung wird es um so klarer, daß die Unterschrift eines in dem Contexte des Wechsels nicht Benannten unter dem Wechselfpapier eben nur für diejenige Wechselerklärung gelten kann, welche unterzeichnet ist, also das Accept, oder den Wechsel selbst, und mithin auch nur verbindlich ist für diejenigen Rechte, welche eine solche Wechselerklärung dem Inhaber überhaupt giebt.

Die Mitunterschrift kann über die Wirkung der Hauptunterschrift nicht hinausgehen. Dieß sagt auch Art. 40. des code de commerce, indem er anordnet:



Tous ceux qui ont signé, accepté ou endossé une lettre de change, sont tenus à la garantie solidaire envers le porteur.

und Art. 81:

Die wechselfmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet hat.

Eine Unterzeichnung kann mithin ihre Wirkungen nicht hinausstrecken über diejenige Wechselerklärung, welche unterzeichnet worden. Dieß ist in dem gegenwärtigen Falle, wo lange vor der Fälligkeit des Wechsels auf Sicherheitsbestellung nicht etwa auf Grund des Art. 29. wegen Unsicherheit des Acceptanten, sondern wegen nicht geschעהener Acceptation, nach Art. 25. gegen den Verklagten, als Aussteller betrachtet, geklagt wird, von Bedeutung, da eine solche Klage nur gegen den Aussteller zulässig ist. Aussteller des Wechsels ist die zuerst unterschriebene Ehefrau des Verklagten. Stände der Name des Verklagten ohne weitere Bezeichnung unter dem Namen derselben, so würde er mitunterzeichneter Aussteller desselben sein. Er hat aber seinem Namen das Wort „acceptirt“ vorgeschrieben, welches einen bestimmten wechselftechnischen Begriff, das Accept, bezeichnet. In wiefern hierdurch eine Haftbarkeit für den Bezogenen, sei es, sofern dieser nachträglich acceptirt, oder, wie bis jetzt geschehen, dieses weigert, entsteht, ist in dieser Sache nicht zu erörtern. Denn wenn der Appellationsrichter meint, die Unterschrift des Verklagten habe deshalb als Accept keine Wirkung, weil kein vom Bezogenen unterschriebenes Accept existirt, und also auch ein Accept nicht mit unterzeichnet sei, so folgt daraus doch keineswegs, daß der Verklagte den Wechsel als Mitaussteller unterschrieben habe, daß er das nicht hat thun wollen, daß er ein Accept unterschreiben wollen, sagt der Wortlaut seines Vermerkes, und mag derselbe rechtliche Wirkungen hervorbringen oder nicht, jedenfalls ist die Möglichkeit der Auffassung der Unterschrift als eine Mitausstellung vollständig dadurch ausgeschlossen. Da es aber von dem freien Willen des Verklagten abhängt, einem entschieden von seiner Frau ausgestellten Wechsel seine Garantie beizufügen oder nicht, so ist der Richter nicht berechtigt, dem Verklagten eine Garantie aufzudringen, welche sein Vermerk nicht besagt. Dieser ist die Unterschrift des Accepts, oder er kann auch, wie der erste Richter eventuell meint, vielleicht so aufgefaßt werden, daß der Verklagte als Ehemann dadurch die Handlung seiner Ehefrau habe genehmigen wollen, jedenfalls schließt er diejenige Garantie aus, welche in der bloßen Mitunterzeichnung allerdings liegen würde.